

Reglement

ADAC Mini Bike Cup

2021

(03.02.2021)

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Wettbewerb

Der ADAC schreibt 2021 den ADAC Mini Bike Cup im Motorrad-Straßenrennsport auf Basis der Jugend-Vereinssportveranstaltungen aus. Grundlage der Ausschreibung ist die DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe und die ADAC Rahmenbestimmungen für Mini Bike Clubsport in seiner endgültigen Fassung.

1.2 Grundlagen des Wettbewerbs

Die Clubsport-Wettbewerbe Straßensport (Mini Bike) unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Straßensport (Mini Bike)
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

Der ADAC Sportausschuss hat in sämtlichen Angelegenheiten, etwa in strittigen Fragen bei Wertungen/Platzierungen, Auslegung des Reglements oder bei Verfahrensmängeln, die abschließende Kompetenz und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen Entscheidungen treffen.

2. Veranstaltung / Training und Qualifikation

2.1 Veranstaltungen Einsteiger- und Nachwuchsklasse (Werte Nachwuchs-/Ohvaleklasse in Klammern)

Der ADAC vermittelt den Teilnehmern des ADAC Mini Bike Cup die Möglichkeit an mindestens

6 Veranstaltungen (angestrebt werden 7 VA) in der Einsteigerklasse

8 Veranstaltungen (angestrebt werden 9 VA) in der Nachwuchsklasse

8 Veranstaltungen (angestrebt werden 9 VA) in der Ohvaleklasse

teilzunehmen, bei denen jeweils **zwei Wertungsläufe** zum ADAC Mini Bike Cup vorgesehen sind. Die Termine der Veranstaltungen werden den Teilnehmern durch den ADAC mitgeteilt.

Die Veranstaltungen werden auf Kartbahnen, permanenten oder nicht-permanenten Rennstrecken ausgetragen.

Die Ausschreibungen für die Läufe zum ADAC Mini Bike Cup werden rechtzeitig vom ADAC vor der Veranstaltung auf www.adac-motorsport.de/adac-mini-bike-cup veröffentlicht.

Ebenfalls organisiert der ADAC für die Teilnehmer einen Trainingslehrgang. Aus Sicherheitsgründen ist es vorgeschrieben, dass die Teilnehmer an diesem Lehrgang teilnehmen. Teilnehmer, die ihre Befähigung schon in der Vergangenheit im ADAC Mini Bike Cup gezeigt haben, können hiervon befreit werden. Ist ein neuer Teilnehmer zu diesem Training verhindert, so hat er einen entsprechenden Nachweis über seine Eignung zu erbringen.

Die Termine werden durch den ADAC veröffentlicht. Evtl. Änderungen werden vom ADAC bekanntgegeben.

Der ADAC behält sich vor bei Veranstaltungsabsagen die Anzahl der Läufe zu reduzieren oder Ersatzveranstaltungen zu benennen.

Für die Veranstaltung der zum ADAC Mini Bike Cup zählenden Wettbewerbe gelten unter Berücksichtigung des Nennungsergebnisses die nachstehenden unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen:

2.1.1 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis ADAC Mini Bike Cup im Rahmen der für das Training im Streckenabnahme-Protokoll maximalen Starterzahl liegt:

- Mindestens ein freies Training von 15 Minuten.
- Mindestens 2 x 15 (20) Minuten gezeitetes Training.
- Bei einer 2-Tages Veranstaltung zusätzlich ein Warm-Up von 10 (15) Minuten.
- 1 Einführungsrunde vor dem Start.
- Stehender Start mit versetzter Startaufstellung entsprechend den Trainingszeiten aus dem Zeittraining. Gewertet wird jeweils die beste im 1., 2. oder 3. Trainingsabschnitt von einem Fahrer erzielte Trainingszeit. Bei gleicher Trainingszeit wird die zweitbeste Zeit der zeitgleichen Fahrer herangezogen.
- Die Renndistanz beträgt in der Nachwuchsklasse mindestens 14 km und höchstens 16 km.
- Die Renndistanz beträgt in der Ohvaleklasse mindestens 14 km und höchstens 16 km.
- Die Qualifikationszeit beträgt in der Nachwuchsklasse +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers.
- Die Qualifikationszeit beträgt in der Ohvaleklasse +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers.
- Die nicht für das A-Finale der Nachwuchsklasse qualifizierten Fahrer starten, ihrer erreichten Trainingszeit entsprechend, im B- oder C-Finale der Einsteigerklasse.

- Die nicht für das A-Finale der Ohvaleklasse qualifizierten Fahrer starten, ihrer erreichten Trainingszeit entsprechend, im B- oder C-Finale der Einsteigerklasse.
- Fahrer der Nachwuchs- und Ohvaleklasse, die bei der vorangegangenen Veranstaltung die Qualifikationszeit nicht erreicht haben, können durch die Organisation bei der darauffolgenden Veranstaltung in die Einsteigerklasse umgestuft werden.
- Die Renndistanz beträgt im A-Finale der Einsteigerklasse mindestens 12 km und höchstens 14 km.
- Die Qualifikationszeit beträgt im A-Finale der Einsteigerklasse +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers.
- Die Renndistanz beträgt im B-Finale der Einsteigerklasse mindestens 10 km und höchstens 12 km.
- Die Qualifikationszeit beträgt im B-Finale der Einsteigerklasse +10% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers des B-Finales.
- Ab 5 nicht für das B-Finale der Einsteigerklasse qualifizierte Fahrer wird ein C-Finale durchgeführt. Die Renndistanz beträgt im C-Finale der Einsteigerklasse mindestens 9 km und höchstens 11 km.
- Im C-Finale der Einsteigerklasse gibt es keine Qualifikationszeit.
- Im A-, B- und C-Finale der jeweiligen Klasse werden insgesamt an die 15 bestplatzierten Fahrer Punkte vergeben. Werden im A-Finale nicht alle Punkte vergeben, so werden diese an die bestplatzierten Fahrer des B-Finales vergeben. Werden im B-Finale nicht alle weiteren Punkte vergeben, so werden diese an die bestplatzierten Fahrer des C-Finales vergeben.
- Die Starterzahl ist durch die im Streckenabnahmeprotokoll maximal angegebene Starterzahl begrenzt. Die Starterzahl kann für jedes Rennen durch den ADAC neu festgelegt werden.

2.1.2 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis ADAC Mini Bike Cup die für das Training im Streckenabnahmeprotokoll festgelegte maximale Starterzahl überschreitet:

- Zeittraining entsprechend 2.1.1, jedoch in zwei Gruppen (ungerade bzw. gerade Startnummern bei der ersten VA, jeweils im Wechsel nach dem momentanen Tabellenstand bei allen weiteren VA).
- Abweichend von den Festlegungen in 2.1.1 kann der Rennleiter bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen die Qualifikation und Startaufstellung zum Rennen - unter Berücksichtigung der Platzierung in diesen Trainingsgruppen, abgeleitet aus den Trainingszeiten in der jeweiligen Gruppe und unter Beachtung einer in diesem Fall für jede Gruppe getrennt ermittelten Qualifikationszeit - festlegen. In einem solchen Fall werden die Startplätze zu je 50 % in ständigem Wechsel an die trainingsschnellsten Fahrer beider Gruppen vergeben. Können jedoch unter Beachtung der generell gültigen Zulassungskriterien nicht alle Startplätze einer der beiden Gruppen vergeben werden, so werden diese an die qualifizierten Fahrer der anderen Gruppe vergeben.

Im Übrigen gelten die Festlegungen von 2.1.1 uneingeschränkt.

2.2 Training und Qualifikation

Mindestens zwei gezeitete Trainings werden getrennt nach Klassen durchgeführt. Nicht zum Rennen zugelassen werden Fahrer, die in einem Zeittraining nicht mindestens eine gezeitete Runde absolviert haben.

Die Startaufstellung erfolgt auf der Grundlage des Streckenabnahmeprotokolls in der Reihenfolge der erreichten Trainingszeiten (aller gezeiteten Trainings Sitzungen). Der Trainings schnellste belegt die Pole-Position, der Zweitschnellste den Startplatz zwei usw.

Finden zwei Wertungsläufe im Rahmen einer Veranstaltung statt, so erfolgt die Startaufstellung zum zweiten Lauf entsprechend dem Ergebnis des Zeittrainings.

In besonderen Fällen kann das Zeittraining durch ein Qualifikationsrennen ersetzt werden. Bei Durchführung von Qualifikationsrennen erfolgt die Startaufstellung in der Reihenfolge der bisher erreichten Ergebnisse. Die Startaufstellung für den Wertungslauf erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung in dem Qualifikationsrennen.

Sind in einer Klasse weniger als acht Teilnehmer permanent eingeschrieben, können die Trainings gemeinsam mit der anderen Klasse durchgeführt werden.

3. Teilnehmer

Zugelassen sind alle ADAC Mitglieder mit ADAC Euroschutzbrief bzw. ADAC Plus- sowie Premium Mitglieder mit gültiger DMSB-Fahrerlizenz (C-Lizenz oder DMSB Race Card). Falls der Teilnehmer bei internationalen Veranstaltungen an den Start gehen möchte, ist auch eine J-Lizenz für Jugendwettbewerbe zulässig. Bei der Beantragung der DMSB-Fahrerlizenz **muss** der ADAC als Sportabteilung angegeben werden! Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer DMSB Race Card startberechtigt. Für ausländische Teilnehmer ist die ADAC Mitgliedschaft sowie der ADAC Schutzbrief nicht vorgeschrieben. Der ADAC empfiehlt jedoch eine Absicherung in gleicher Qualität!

2021 sind folgende Jahrgänge zugelassen:

Klasse Nachwuchs: Honda NSF100 **Jahrgänge 2006 bis 2011**

Klasse Ohvale: Ohvale GP-0 110 4S **Jahrgänge 2006 bis 2012**

Klasse Einsteiger: Honda NSF100 + Ohvale GP-0 4S **Jahrgänge 2008 bis 2013**

Für die Fahrer ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Diese Zustimmung muss auf der Einschreibung durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Ein gesetzlicher Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein oder aber eine andere, ihm geeignet erscheinende, volljährige Person schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, dem DMSB Trägerverein und seinen Regional- und Ortsclubs, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen.

Der Veranstalter kann, ohne sportrechtliche Bindung und Verantwortung, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen.

3.1. Gastfahrer

Der ADAC e.V. ist berechtigt Gastfahrer einzusetzen bzw. zuzulassen, sofern sie einem gemeldeten Teilnehmer keinen Startplatz wegnehmen. In der Preisgeldzuteilung bleiben diese Fahrer unberücksichtigt. In der Punkte- und Tageswertung werden sie berücksichtigt.

Das Nenngeld beträgt Euro 100.- pro Veranstaltung (2 Läufe).

Das Nenngeld beträgt Euro 250.- für den Einführungslehrgang

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Alle Fahrer müssen beim ADAC mit dem offiziellen Nennformular eingeschrieben sein. Das offizielle Online-Nennformular ist beim ADAC e.V. unter <http://adacmsp-test.adrivo.com/online-nennung/adac-mini-bike-cup/> abrufbar. Alle Nennungen sind online auszufüllen, dann im Original ausgedruckt und vollständig unterschrieben an den ADAC e.V. München zu senden. Bei Minderjährigkeit des Fahrers müssen beide Elternteile ihre Zustimmung erklären und unterschreiben!

Der ADAC behält sich vor auch noch später eingehende Anträge anzunehmen. Anträge auf Einschreibung können ohne Angabe von Gründen durch den ADAC abgelehnt werden.

Eine mehrmalige Teilnahme am ADAC Mini Bike Cup ist unter Berücksichtigung des Reglements (Alter usw.) möglich.

Die zwei Erstplatzierten der Nachwuchsklasse des vorangegangenen ADAC Mini Bike Cup sind nicht mehr teilnahmeberechtigt (in besonderen Fällen kann der ADAC hierzu eine Ausnahme erteilen, insbesondere wenn die Alterskriterien einen Aufstieg nicht möglich machen).

Die zwei Erstplatzierten der Ohvaleklasse des vorangegangenen ADAC Mini Bike Cup sind nicht mehr teilnahmeberechtigt (in besonderen Fällen kann der ADAC hierzu eine Ausnahme erteilen, insbesondere wenn die Alterskriterien einen Aufstieg nicht möglich machen).

Die zwei Erstplatzierten der Einsteigerklasse des vorangegangenen ADAC Mini Bike Cup sind nicht mehr in der Einsteigerklasse teilnahmeberechtigt (in besonderen Fällen kann der ADAC hierzu eine Ausnahme erteilen, insbesondere wenn die Alterskriterien einen Aufstieg nicht möglich machen).

Ein Doppelstart in mehreren Klassen (PB/MB Einsteiger- oder Nachwuchsklasse/[Ohvale](#)) ist nicht möglich, auch nicht als Gaststarter.

Mit dem Antrag auf Einschreibung beauftragen und bevollmächtigt der Fahrer den ADAC, in ihrem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen, bei welchen Wertungsläufe zum ADAC Mini Bike Cup durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Abgabe der Nennung erklärt sich der Fahrer mit der Veröffentlichung seiner Person (und dem Teamnamen, dem Sponsornamen oder dem Clubnamen) und Ergebnisse z.B. im Internet einverstanden.

Die Einschreibung als Permanentstarter ist bis Ende der ersten Veranstaltung möglich. Danach ist die Einschreibung nur noch als Gast möglich.

Permanent eingeschriebene TN, die bei einer Veranstaltung unentschuldigt fehlen, müssen das an den Veranstalter durch den ADAC vorab bezahlte Nenngeld in Höhe von Euro 100.- (inkl. Strafe) an den ADAC e.V. bezahlen.

4.2 Nenngeld

Für die Nenngelder der Veranstaltungen ist bei Teilnahme am ADAC Mini Bike Cup eine Gesamtsumme in Höhe von **Euro 600.- (inkl. MwSt.) für die Einsteigerklasse** und **Euro 800.- (inkl. MwSt.) für die Nachwuchs- bzw. die Ohvaleklasse** pro Teilnehmer an den ADAC zu entrichten, der das darin enthaltene Nenngeld gesammelt mittels Blocknennung an den jeweiligen Veranstalter weiterleitet.

Der entsprechende Betrag ist zwischen dem 01.01. und dem 14.02.2021 per Überweisung auf das Konto des ADAC e.V. bei der Bayerischen Landesbank München, IBAN DE60 7005 0000 0009 0558 30, BIC: BYLA DE MM XXX unter Angabe des Verwendungszwecks „Name Mini Bike EK 65436“ zu entrichten. Eine Kopie des Einzahlungsnachweises ist per Post bzw. per Fax an den ADAC e.V. bis spätestens 14.02.2021 zu schicken.

Wird das Nenngeld nicht rechtzeitig zum 14.02.2021 an den ADAC überwiesen, so erhöht sich die Teilnahmegebühr um Euro 50.-.

Erst nach Eingang des Nenngeldes wird die Freigabe zum Erwerb eines neuen Ohvale/Honda Mini Bikes zum Sonderpreis erteilt.

Für Unterkunft und Verpflegung ist von den Teilnehmern selbst zu sorgen.

4.3 Nennungsschluss

Nennschluss ist der 14.02.2021 (Poststempel). Die Einschreibung ist erst nach Bestätigung durch den ADAC e.V. München wirksam.

5. Klasseneinteilung

Klasse Nachwuchs: Honda NSF100

Klasse Ohvale: Ohvale GP-0 110 4S

Klasse Einsteiger: Honda NSF100 + Ohvale GP-0 4S

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

6.1.1 Fahrzeuge

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Teilnehmer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. Ausnahmen hierzu können vom Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem ADAC erteilt werden (z.B. Rahmenschaden). Das Motorrad muss im Training und Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein.

Nicht homologierte Fahrzeuge müssen den Technischen Bestimmungen nicht durchgehend entsprechen und können nur außerhalb der Wertung (auch Tageswertung) **und nur mit Zustimmung des ADAC e.V. München** teilnehmen.

Die technischen Bestimmungen des ADAC Mini Bike Cup sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Fahrten mit Kameras (Motorrad, Helm etc.) sind im Rahmen des ADAC Mini Bike Cup grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen keine Kamerahalter am Motorrad angebracht sein. Ausnahmen können nur (nach Begutachtung und Freigabe vom technischen Kommissar) durch den ADAC erteilt werden.

An den Motorrädern und an der Rennkombi müssen die vom ADAC vorgeschriebenen Aufkleber bzw. aufgenähten Sportsticker ab Beginn der Sportsaison exakt an den vorgegebenen Stellen in der vorgegebenen Größe angebracht werden. Die Anbringungsvorschrift wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Bei Nichteinhaltung kann ein Startverbot ausgesprochen werden!

Im Anhang A des Reglements befindet sich eine Skizze mit genauen Anbringungsanweisungen der vorgeschriebenen Aufkleber/Aufnäher. Die Werbebestimmungen der FIM/DMSB müssen eingehalten werden. (siehe DMSB-Handbuch / Deutsches Motorrad-Sportgesetz § VII Motorräder-Werbung).

Die Firmen, mit denen der Fahrer darüber hinaus an seinem Motorrad, Fahreranzug und Schutzhelm wirbt, dürfen nicht mit den vom ADAC vorgeschriebenen Sponsorfirmer konkurrieren.

Fehlt während der Veranstaltungen einer der vorgeschriebenen Aufkleber/Aufnäher, so ist pro fehlendem Aufkleber/Aufnäher eine Strafe von Euro 50.- zu entrichten.

Unerlaubte Werbung insbesondere am Fahrzeug, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen zum ADAC Mini Bike Cup:

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen des ADAC Mini Bike Cup einschließlich deren Veranstaltungen zu präsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Teilnahme an den vorgenannten Serien erklärt sich der Fahrer mit der werblichen Auswertung seiner Erfolge einverstanden.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.65) entsprechen.

Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind nur Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen (siehe DMSB-Schutzhelmbestimmungen). Vorgeschrieben ist außerdem eine einteilige Lederkombi, Lederhandschuhe sowie Lederstiefel. Ein zusätzlicher Rückenprotector wird dringend empfohlen!

Außerdem muss zur Identifikation der Teilnehmer der Name des Fahrers bzw. Fahrerin in einer Größe von 2 cm Höhe auf der Innenseite des rechten unteren Ärmels aufgenäht sein.

6.3 Weitere Ausrüstung

Beim Einführungslehrgang werden Regen-/Sonnenschirme vom ADAC für die Saison zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieses Schirmes ist in der Startaufstellung obligatorisch.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, muss der Fahrer persönlich anwesend sein.

Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. anzugeben:

1. Nennbestätigung (soweit es sich nicht um permanent eingeschriebene Fahrer handelt).
2. Gültige DMSB C-Lizenz oder DMSB J-Lizenz. Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer DMSB Race Card startberechtigt.
3. Eine Vollmacht für die vertretungsberechtigte Person, sofern der gesetzliche Vertreter nicht selbst anwesend ist.

Alle DMSB Fahrerlizenzen können vom Veranstalter bei der Dokumentenabnahme einbehalten werden und müssen dann, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Ablauf der Protestfrist dort wieder in Empfang genommen werden.

Zur technischen Abnahme muss jedes Motorrad in einem technisch einwandfreien und gereinigten Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden.

Die im Training oder Rennen zum Einsatz kommenden Schutzhelme und Fahrerausrüstungen sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen.

Weiterhin ist ein Feuerlöscher zur Technischen Abnahme vorzuführen.

Bei der Dokumentenabnahme ist der Transponder in Empfang zu nehmen. Die Anbringung des Transponders am Motorrad ist während der gesamten Veranstaltung Pflicht. Nach dem letzten Rennen der Veranstaltung ist der Transponder unverzüglich vom Fahrer persönlich an die Dokumentenabnahme zurückzugeben.

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischer Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der ADAC.

Der ADAC setzt bei den Rennen einen Technischen Kommissar ein, der für die Abnahme der Motorräder zuständig ist.

Grundsätzlich können die Motorräder neben der vom Veranstalter vorgeschriebenen technischen Abnahme auch während und nach der Veranstaltung überprüft werden. Die Auswahl der Fahrzeuge wird vom eingesetzten Technischen Kommissar sowie einem Vertreter des ADAC getroffen. Hierzu entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Remontage).

Bei Unstimmigkeiten behält sich der ADAC vor, das betreffende Motorrad auch außerhalb des Veranstaltungsortes in Anwesenheit eines Technischen Kommissars zu überprüfen. Nach genauer Prüfung durch den Technischen Kommissar wird das Ergebnis dem Rennleiter der betreffenden Veranstaltung zur Entscheidung mitgeteilt. Bis dahin bleiben die Ergebnisse vorläufig.

Team und Fahrer haben die Anweisungen des Technischen Kommissars zur Überprüfung und Nachkontrolle der Motorräder zu befolgen.

Die Motorräder sind nach dem Zeittraining und dem Rennen auf direktem Weg zur technischen Kontrolle zu bringen. Der Weg von der Rennstrecke zur technischen Kontrolle, und der davor liegende Wartebereich gelten als Parc Fermé.

8. Durchführung

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen auf Antrag durch die zuständige Sportabteilung genehmigt werden.

Die Veranstalter von Clubsportwettbewerben sind angehalten, sich an den DMSB Bestimmungen für das Rettungswesen zu orientieren oder diese zu übernehmen und ggfs. in der Ausschreibung auf diesbezügliche Erfordernisse/Regelungen hinzuweisen. Das gilt ebenso für Auflagen an das notwendige Rettungswesen gemäß Bahnabnahme-/Streckenabnahmeprotokoll.

Bei den Wettbewerben werden nach Ort und Zeit rechtzeitig bekannte Fahrerbesprechungen durchgeführt. Die Fahrer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Bei nicht- oder verspätetem Erscheinen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 30.- bzw. Euro 10.-, zahlbar an den ADAC, fällig. Der Serienanlaufpunkt des ADAC Mini Bike Cup ist von Fahrzeugen, Fahrrädern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln freizuhalten.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen.

9. Wertung

Die Einsteigerklasse, die Nachwuchsklasse und die Ohvaleklasse werden getrennt gestartet und gewertet (Ausnahme: Die nicht für das A-Finale der Nachwuchs- und Ohvaleklasse qualifizierten Fahrer starten die Rennen mit den Teilnehmern der zeitlich entsprechenden Einsteigerklasse).

Sind in einer Klasse weniger als acht Teilnehmer permanent eingeschrieben, können die Rennen gemeinsam mit einer anderen Klasse durchgeführt werden. Die Klassen werden jedoch getrennt gewertet.

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

Teilnehmer, die nicht mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben und nicht 5 Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte:

50 % oder mehr der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 100 % Punkte

25 % bis weniger als 50% der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 50 % Punkte

weniger als 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 0 % Punkte

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Einspruchsfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Technischen Kommissare bestätigt ist und die Freigabe durch den Rennleiter erfolgt ist.

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. In der Nachwuchs- und Ohvaleklasse gibt es kein Streichresultat.

In der Einsteigerklasse gibt es zwei Streichresultate (zwei Veranstaltungen mit jeweils zwei Rennen). Diese Streichresultate beziehen sich auf eine komplette Veranstaltung. Eine Veranstaltung, bei der der Fahrer disqualifiziert wurde, kann nicht gestrichen werden. Bei weniger als sechs Veranstaltungen gibt es nur ein Streichresultat.

10. Ausschluss aus der Cup-Wertung, Wertungsausschluss

Bei Verstößen gegen die vorliegende Ausschreibung, das Technische Reglement oder Sonderbestimmungen sowie bei Unsportlichkeit, insbesondere unsportlicher Fahrweise oder negativer Äußerungen über den ADAC oder die Partner/Sponsoren, kann je nach Schwere des Vergehens Ausschluss aus der Wertung der betreffenden Veranstaltung oder Ausschluss aus der ADAC Mini Bike Cup Wertung erfolgen.

Bei allen im Rahmen des ADAC Mini Bike Cup stattfindenden Veranstaltungen ist der Fahrer für das Verhalten seiner Helfer und Begleitpersonen direkt verantwortlich und kann hierfür zur Rechenschaft gezogen werden.

Während der Veranstaltung ist es dem Fahrer untersagt, außer dem Wettbewerbsmotorrad ein motorisiertes Fahrzeug im Fahrerlager zu bewegen. Dieses Verbot gilt ab der Einfahrt bis zur Ausfahrt aus dem Fahrerlager.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen.

11. Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB-Mitgliedsorganisationen, der ADAC Regionalclubs, der ADAC Ortsclubs oder des Veranstalters ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC Regional- und Ortsclubs oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist im Rennen und den dazugehörigen Trainings durch den Veranstalter gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht (Sporthaftpflicht) versichert.

Weiterhin besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

Außerdem genießen die Teilnehmer durch den ADAC einen persönlichen Unfallschutz mit unten aufgeführten Summen.

Euro 16.000	für den Todesfall
Euro 32.000	für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression
Euro 72.000	bei Vollinvalidität

Diese Versicherung gilt für das Rennen und die dazugehörigen Trainings und Qualifyings, die im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt werden.

13. Erklärungen von Fahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Aus Gründen der Sicherheit, höherer Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien, Terror) oder behördlicher Weisungen und/oder Empfehlungen behalten sich der ADAC und die Veranstalter das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung und des Reglements vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

15. Preise / Siegerehrung

Mindestens die drei Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal.

Der Fahrer der Nachwuchs-/Ohvaleklasse mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

"Sieger"
"ADAC Mini Bike Cup 2021"
Honda/Ohvale"

Der Fahrer der Einsteigerklasse mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

"Sieger"
"ADAC Mini Bike Cup 2021"
Einsteigerklasse"

Bei Punktgleichheit entscheidet die Majorität der besseren Plätze auf den Punkterängen. Sofern dann noch Punktgleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

Für die Jahresendwertung wird folgendes Preisgeld ausbezahlt, maximal jedoch an 50% der permanent eingeschriebenen Teilnehmer:

Nachwuchs Honda

1. Platz = Euro 1.000.-
2. Platz = Euro 750.-
3. Platz = Euro 500.-

Nachwuchs Ohvale

1. Platz = Euro 1.000.-
2. Platz = Euro 750.-
3. Platz = Euro 500.-

Ein Talent der Nachwuchs- oder Ohvaleklasse bekommt bei einem Umstieg im Folgejahr in den Northern Talent Cup eine Anschubfinanzierung in Höhe von Euro 5.000.-. Diese Anschubfinanzierung gilt nur für DMSB-Lizenznehmer.

Soweit das Preisgeld an Fahrer gezahlt wird, die ihren Steuersitz im Ausland haben, ist der ADAC e.V. verpflichtet und berechtigt, die vom Fahrer zu tragende Abzugssteuer nach § 50 a EStG für Rechnung des ausländischen Fahrers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Fahrer erhält das um die Abzugssteuer geminderte Preis- und Startgeld ausbezahlt.

Die Fahrer der Nachwuchs- und Ohvaleklasse, welche in der Endwertung die Plätze 1 – 3 belegen, verpflichten sich für das Folgejahr, falls sie nicht in einer ADAC Serie an den Start gehen, einen Aufnäher (8x8cm) auf der Lederkombi und je einen Aufkleber links und rechts (8x8cm) sowie vorne und hinten (3x8cm) auf dem Motorrad anzubringen.

Jeweils die drei Erstplatzierten einer jeden Klasse verpflichten sich, eine eventuelle Einladung zur ADAC SportGala oder zu einer Messe (für z.B. die Siegerehrung) wie z.B. der Essen Motor Show anzunehmen. Bei Nichterscheinen zur Jahressiegerehrung/Sportgala erlischt der Anspruch auf das halbe Preisgeld (der ADAC kann hierzu eine Ausnahme erteilen).

16. Sachrichter / Sportwarte / Strafen

16.1 Sachrichter / Sportwarte

Sofern durch das vorliegende Reglement nichts anderes geregelt ist gelten für alle Klassen, die als Clubsportserie ausgeschrieben sind, die ADAC-Rahmenbestimmungen für Mini Bike Clubsport.

Bezüglich jedweder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen sowie den Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Rennleiter als erste Instanz.

Gegen die Entscheidungen des Rennleiters ist die Anrufung des Schiedsgerichtes als zweite Instanz in Form des Einspruchs zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen: Ein Vertreter des Veranstalters, sowie jeweils einem sachkundigen Vertreter des ausrichtenden Regionalclubs und der ADAC Zentrale.

Der Einspruch kann nur vom Fahrer (bzw. dessen gesetzlichen Vertretern) erhoben werden, und ist mit einer Gebühr von Euro 100.- in schriftlicher Form an das Schiedsgericht zu richten.

16.2 Strafen

Gegen die Teilnehmer können folgende Strafen festgelegt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu Euro 125.-)
- Zeitstrafe
- Streichung der schnellsten Trainingszeit
- Streichung einer Trainingssitzung
- Nichtzulassung zum Start
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Serie

Die Strafen sind an den ADAC zu bezahlen. Diese Beträge werden an die ADAC Stiftung Sport gespendet.

Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

17. Einsprüche

Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuge, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar und Sach-/Punktrichter) benachteiligt sehen.

Einsprüche sind schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen. Sie sind lt. Art. 16.1 kostenpflichtig und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten.

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustringen.

18. Besondere Bestimmungen

18.1 Umwelt

Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind bei allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden.

Hier gelten auch die Bestimmungen für Straßenrennen (s. DMSB-Umweltrichtlinien) insbesondere:

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen. Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuworfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) vom Schiedsgericht oder vom Veranstalter mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u. U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer- und Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien von mind. 2x1m unter das Motorrad zu legen. Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden.

Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

18.2 Anti-Doping

Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen (abrufbar unter www.nada-bonn.de). Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der WADA aufgenommen worden sind.

18.3 Brandvorsorge

Alle Teilnehmer haben einen zulässigen Feuerlöscher (min. 4 kg) mitzuführen und diesen im oder am Zelt – im Notfall für jedermann zugänglich – anzubringen oder aufzustellen. Der Feuerlöscher ist mit der Startnummer und dem Namen des Fahrers zu versehen (Aufdruck oder Aufkleber).

Ist in einem (Team-) Zelt mit mehreren Fahrern nur ein Feuerlöscher vorhanden, so muss dieser mindestens ein 6 kg-Löschler sein.

18.4 Abbruch eines Rennens

Sollte der Abbruch eines Rennens aufgrund eines besonderen Vorkommnisses, klimatischer oder anderer Bedingungen unumgänglich sein, wird an der Start- / Ziellinie vom Rennleiter mit der roten Flagge angezeigt, dass das Rennen abgebrochen ist. Die Sportwarte der Streckensicherung zeigen nachfolgend ebenfalls die rote Flagge. Wird dieses Signal gezeigt, müssen die Fahrer sofort das Rennen abbrechen, langsam fahren und in die Boxengasse einfahren, wobei ihre Platzierung im Rennen von ihrer Position nach Abschluss der dem Abbruch vorangegangenen vollen Runde (letzte Zieldurchfahrt) bestimmt wird. Die Entscheidung, das Rennen abzubrechen kann nur der Rennleiter oder sein Stellvertreter fällen.

18.5 Fahrregeln (Training und Rennen)

Maßgebend sind die Festlegungen des DMSB-Straßenreglements.

Es darf links und rechts überholt werden. Andere Fahrer dürfen nicht behindert oder bedrängt werden. Fahrer, die auf der Strecke anhalten, müssen ihr Motorrad sofort außerhalb der Strecke abstellen. Fahrer, die die Strecke verlassen haben, müssen, wenn sie den Lauf wieder aufnehmen wollen, ohne Gefährdung anderer Fahrer, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder aber den Lauf aufgeben.

Abkürzungen oder das Auslassen von Schikanen oder Bremskurven werden im Falle der Vorteilsgewinnung für den Fahrer, durch den Rennleiter im Ergebnis des Laufes mit einer Rückstufung von mindestens einem Platz bestraft.

Im Wiederholungsfall erfolgt eine Disqualifikation.

Überholt ein Fahrer unter gelber Flagge, so kann er mit einer Zeitstrafe von bis zu 30 Sekunden belegt werden. Diese Zeitstrafe wird auch für einen Frühstart, bzw. wenn ein Fahrer einen falschen Startplatz zu seinem Vorteil eingenommen hat, angewandt.

18.6 Datenschutz

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen der DSGVO, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom ADAC e.V. Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.adac.de/datenschutz und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

18.7 Zugangsberechtigung Strecke

Pro Fahrer ist während den Veranstaltungen nur eine Person für den Zugang zur Boxenmauer bei den entsprechenden Sitzungen berechtigt. Diese Person hat die Zugangsberechtigung zu jedem Zeitpunkt sichtbar am Körper zu tragen. Weitere Personen sind in den gesperrten Bereichen nicht erlaubt!

19. Durchführung

Der ADAC Mini Bike Cup wird vom ADAC e.V. durchgeführt.
Die organisatorische Durchführung vor Ort obliegt Herrn Rühle.

Einschreibung in den Cup und Fragen zur Serie sind zu richten an:

ADAC e.V.
Hansastr. 19
80686 München
Motorradspport
Herr Ernst Bernecker
Tel: 089-7676-4453
Fax: 089-7676-4430
E-Mail: ernst.bernecker@adac.de

Fragen die Durchführung betreffend sind zu richten an:

Herr Roland Rühle

Mob: 0179-4753124
E-Mail: roland.ruehle@adac.de

Anhang zum Reglement

ADAC Mini Bike Cup

Technische Bestimmungen

2021

(03.02.2021)

Technische Bestimmungen**1. Fahrzeugbestimmungen**

Im ADAC Mini Bike Cup 2021 sind folgende Fahrzeuge homologiert:

- Klasse Honda	Honda NSF100	MB2-H100/11
- Klasse Ohvale	Ohvale GP-0 110 4S	MB3-O110/21

Der ADAC behält sich vor zu Vergleichszwecken weitere Hersteller zuzulassen, deren erreichte Ergebnisse im ADAC Mini Bike Cup unberücksichtigt bleiben.

Die Homologationen der zugelassenen Fahrzeuge sind beim ADAC e.V. erhältlich. Sie sind auch jederzeit beim Technischen Kommissar einzusehen.

Diese Homologationen sind begleitend zum Reglement des ADAC Mini Bike Cup. Bei Unklarheiten gelten die Angaben in diesem Reglement.

Alle anderen Fahrzeuge sind nicht zugelassen!

2. Folgende Vorbereitungen müssen getroffen werden

- Alle Einfüll- und Ablassschrauben müssen fest angezogen und sichtbar gesichert sein.
- Die Kraftstofftank-Entlüftungs/Überlaufleitungen müssen mit rücklaufsicheren Ventilen versehen sein und in einem auslaufsicheren Auffangbehälter münden.
- Das komplette Auffüllen des Tanks mit einem feuerhemmenden Material ist vorgeschrieben, sofern der Tank aus Nichtmetall besteht. Das Material muss der Norm MIL B 83054 B entsprechen.
- Es darf am Rahmen weder gebohrt, gefeilt, gesägt oder geschweißt, noch dürfen in anderer Form abtragende oder trennende Bearbeitungsverfahren eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Technischen Kommissars!
- Es muss ein Kettenradschutz angebracht werden.
- Ein Schutzbügel für den Bremshebel muss montiert werden.
- Der Verkleidungskiel muss dauerhaft geschlossen sein (keine Bohrungen)

3. Folgende Veränderungen dürfen vorgenommen werden**3.1 Folgende Bauteile dürfen modifiziert werden**

- Der Umbau der Schalthebelbedienung (1. Gang nach oben oder unten) unterliegt innerhalb der technischen Bestimmungen keinen Einschränkungen.
- Die Polsterung der Fahrersitzbank darf geändert werden.
- Die Marke der Bremsbeläge ist freigestellt, sie müssen jedoch in den Abmessungen der Serie entsprechen.
- Seitlich am Rahmen angebrachte Kunststoffgleiter als Rahmen- und Kraftstofftankschutz sind gestattet.

- Die Befestigung der Verkleidungsteile mit Schnellverschlüssen ist freigestellt.
- Normteile (Schrauben, Muttern, Kugellager usw.) sind freigestellt. Der Austausch von Schrauben gegen Schrauben gleicher oder höherer Qualität ist zulässig. Die Verwendung von NE-Metallen (z.B. Alu, Titan) statt Stahl ist untersagt.
- Die Gabelrohre dürfen in den serienmäßigen Gabelbrücken nach oben oder nach unten verstellt werden.
- Die Position der Lenkerhälften darf geändert werden.
- Die Sekundärübersetzung ist freigestellt, ebenso die Marke der Kette, des Ritzels und des Kettenblattes. Das Material des Ritzels und des Kettenblattes ist ebenfalls freigestellt.

3.2 Folgende Bauteile dürfen an der Honda NSF100 zusätzlich modifiziert werden:

- Es darf eine "Nachbau-Verkleidung" montiert werden. Dazu zählt auch der Sitzbankhöcker. Diese Teile dürfen nicht aus Carbon gefertigt sein. Es gelten diesbezüglich die technischen Bestimmungen des DMSB-Technik-Handbuches (Abrundung nach hinten zeigender Ränder). Die Befestigungspunkte müssen jedoch dem Original entsprechen und dürfen nicht verändert werden. Es dürfen keine Modifikationen am Rahmen vorgenommen werden.
- Der Höcker darf in Verlängerung der Sitzbank zur Anpassung der Sitzposition verändert werden.
- Am Handbremshebel und am Kupplungshebel dürfen Vorrichtungen zur variablen Einstellung der Griffweite angebracht werden. Über Änderungen muss ein Herstellernachweis (Zeichnung und Bemaßung) erbracht werden.
- Der in der Homologation beschriebene Vergaser muss der Serie entsprechen. Veränderungen sind nicht zulässig. Lediglich die Hauptdüse darf in den Grenzen 90 bis 105 und die Düsennadel in den Grenzen 2,495 bis 2,535 verändert werden.
- Die Federn (Federvorspannhülsen) und Federkennung der Telegabel sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest der Vorderradgabel muss original bleiben. Es dürfen nur original Honda Federn verwendet werden.
- Die Feder und Federkennung des Federbeins hinten sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest des Federbeins muss original bleiben. Es dürfen nur Original Honda Federn verwendet werden.
- Der Fußhebel des Kickstarters darf entfernt werden.
- Die Fußrasten sowie die Fußrastenaufnahmen sind gemäß den Bestimmungen des DMSB - Technik Handbuches, Orangener Teil, freigestellt. Die Befestigungspunkte der Fußrastenaufnahme müssen gleich bleiben. Die Fußrastenlänge muss mindestens 68 mm betragen.
- Es darf eine andere Verkleidungsscheibe montiert werden.
- Es darf ein Schutz für den Bremsflüssigkeitsbehälter angebracht werden.
- Zündkerze und Kerzenstecker sind freigestellt.
- Der Austausch von Lagern ist freigestellt. Die größenbestimmende DIN-Nummer des Bauteils muss jedoch identisch sein.
- Der originale Gasgriff darf gegen einen sogenannten "Kurzgasgriff" ausgetauscht werden.
- Stahlmantelnde Bremsschläuche (Stahlflex) dürfen montiert werden.

Geänderte vordere Fußrastenaufnahmen und Windschutzscheiben müssen ein Prüfzeichen oder einen Herstellernachweis haben.

3.3 Folgende Bauteile dürfen an der Ohvale GP-0 110 4S zusätzlich modifiziert werden:

- Die Federn (Federvorspannhülsen) und Federkennung der Telegabel sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest der Vorderradgabel muss original bleiben. Es dürfen nur original Ohvale Federn verwendet werden.
- Die Feder und Federkennung des Federbeins hinten sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest des Federbeins muss original bleiben. Es dürfen nur Original Ohvale Federn verwendet werden.
- Zündkerze ist freigestellt.

4. Unerlaubte Veränderungen

- Änderungen am Kabelbaum, sowie Kabelumbelegungen an vorhandenen Schaltern bzw. Kabelverbindern sind nicht zulässig. Reparaturen sind nur nach Absprache mit dem Technischen Kommissar zulässig.
- Von bzw. zu einem sich bewegenden Motorrad dürfen keinerlei Informationen, auf welche Art auch immer, übertragen werden
- Ein Datenaufzeichnungsgerät darf verwendet werden. Der Anschluss jeglicher externer Sensoren wie Wegmessungen der Federelemente, etc. ist verboten.
- Die Verwendung von Schaltautomaten (Kurzschlusschalter etc.) ist verboten.
- Die Verwendung einer aktiven Radaufhängung ist verboten.
- Der Drehzahlmesser muss funktionsfähig erhalten bleiben.
- Ein Notschalter muss funktionsfähig angebracht sein.
- Alle am Rahmen integrierten Befestigungspunkte müssen erhalten bleiben (soweit nicht ausdrücklich beschrieben).

Alle Teile, die in diesen technischen Bestimmungen nicht angesprochen werden, müssen im Originalzustand verbleiben und dürfen nicht entfernt / verändert werden. Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen sind ausnahmslos verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem technischen Kommissar zulässig!

5. Reifen

Es sind ausschließlich Reifen der Fa. DUNLOP zulässig. Über die angegebenen Reifen hinaus dürfen keine anderen Reifen anderer Hersteller oder Größen verwendet werden.

Klasse Honda:

Vorderrad: 100/90-12 49J TT93F Pro
Hinterrad: 120/80-12 55J TT93GP Pro

Klasse Ohvale:

Vorderrad: 3.50-10 51J TL TT93GP

Hinterrad: 100/90-10 56J TT93GP

Die Reifen müssen beim offiziellen Dunlop Renndienst des ADAC Mini Bike Cup gekauft werden. Während aller Trainings und Rennen zum ADAC Mini Bike Cup sind nur markierte Reifen zulässig. Die Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen bei der Montage durch den Renndienst markiert sind/werden.

Nicht markierte Reifen ziehen Wertungsausschluss nach sich.

Die Mindestprofiltiefe der Reifen muss am Beginn jedes Trainings/Rennens über die gesamte Breite der Reifen-Lauffläche 2,5 mm betragen, wobei das Nachschneiden der Reifen verboten ist.

Jegliche chemische und/oder thermische sowie mechanische Behandlung der Reifen ist untersagt. Reifenwärmer sind verboten.

6. Startnummernschilder

Form, Größe, Anzahl und Anbringung der Startnummernschilder und deren Beschriftung müssen den Bestimmungen des DMSB entsprechen. Die Startnummern sind vorne sowie auf der Verkleidung links und rechts, wie im Anhang A dargestellt, anzubringen. Es sind nur die Schriftarten Verdana fett und Futura Heavy zugelassen.

Farbe der Startnummernschilder und der Startnummern:

Weißer Grund (wie RAL 9010) und schwarze Zahlen (wie RAL 9005).

Höhe x Breite pro Ziffer inkl. Hintergrund:

Honda: 120 mm x 60 mm / Strichstärke 20 mm / Verdana fett oder Futura Heavy

Ohvale: min. 80 mm hoch / Verdana fett

Die Startnummern müssen so angebracht und gestaltet werden, dass es der Zeitnahme möglich ist, eine einwandfreie Zuordnung zum Fahrer zu treffen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so kann der Technische Kommissar die Abnahme des entsprechenden Motorrades verweigern. Eventuelle Nachteile (z. B. fehlende Trainingszeiten aufgrund nicht lesbarer Startnummern) sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

7. Technische Überprüfung

Vor, während oder am Ende einer Veranstaltung können sowohl technische Überprüfungen (ggf. mit entsprechend notwendigen Demontagen) wie auch Geräuschmessungen, Leistungsmessungen und Gewichtskontrollen vorgenommen werden.

Vom technischen Kommissar und einem Vertreter des ADAC wird festgelegt, welche Motorräder dieser technischen Überprüfung zu unterziehen sind.

Festgestellte Verstöße gegen das Reglement ziehen Wertungsausschluss und eventuell folgende weitere Strafen nach sich:

- Für zur Leistungssteigerung geeignete, unerlaubte Veränderungen im Bereich der Leistungsteile des Motors inkl. Ansaugteile und Auspuffanlage = Geldstrafe von bis zu Euro 500.- (inkl. MwSt.) und eventuell Suspendierung des Fahrers für bis zu zwei nachfolgende Läufe. Diese Suspendierung kann, sofern der Verstoß bei der vorletzten bzw. letzten Veranstaltung der Saison begangen wurde, auch in der darauffolgenden Saison wirksam werden, unabhängig davon, in welcher Klasse der betroffene Fahrer dann an den Start geht.
- Für sonstige unerlaubte Veränderungen = Geldstrafe von bis zu Euro 150.- (inkl. MwSt.) pro Verstoß.

Sofern an Ort und Stelle keine Entscheidung über die Regelkonformität beanstandeter Teile möglich ist, können diese – oder das Motorrad – zur Kontrolle sichergestellt werden, ohne dass die Betroffenen Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen können. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Remontage).

7.1. Technische Überprüfung Honda NSF 100

Nach der technischen Überprüfung können die Motorräder unter Aufsicht des technischen Kommissars wieder montiert werden. Hierbei können die Motoren und die Steuergeräte durch den technischen Kommissar verplombt werden.

Weiterhin können bei den Veranstaltungen die Steuergeräte durch den ADAC eingesammelt und neu zugelost werden. Eine Verlosung wird durch den technischen Kommissar rechtzeitig bekannt gegeben. Nach der Veranstaltung muss das Steuergerät innerhalb einer Stunde an den Besitzer zurückgegeben werden. Der ADAC behält sich vor, eigene Steuergeräte anzuschaffen und diese zu verlosen.

7.2. Technische Überprüfung Ohvale GP-0 110 4S

Nach der technischen Überprüfung können die Motorräder unter Aufsicht des technischen Kommissars wieder montiert werden. Hierbei können die Motoren und die Steuergeräte durch den technischen Kommissar verplombt werden.

Neumotorräder werden verplombt ausgeliefert.

Weiterhin können bei den Veranstaltungen die Steuergeräte durch den ADAC eingesammelt und neu zugelost werden. Eine Verlosung wird durch den technischen Kommissar rechtzeitig bekannt gegeben. Nach der Veranstaltung muss das Steuergerät innerhalb einer Stunde an den Besitzer zurückgegeben werden.

Der ADAC behält sich weiterhin vor, bei gravierenden technischen Verstößen den Teilnehmer für ein Rennen, mehrere Rennen oder vom gesamten ADAC Mini Bike Cup auszuschließen.

8. Kraftstoff

Es darf nur unverbleiter Kraftstoff verwendet werden. Es gelten die Kraftstoffbestimmungen der FIM/des DMSB (siehe Teil 3 des DMSB-Motorradsport-Handbuchs).

Es darf sich zu keiner Zeit ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und/oder Kraftstoffsystem befinden.